

Vorlage-Nr.: **3049-2009/DaDi** vom 21.08.2009
 Aktenzeichen: 014-004

Fachbereich: I/2 - Kreistagsbüro, E-Government
 Beteiligungen:

Kostenstelle: **101001 Behördenleitung**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses für die Wahl einer oder eines hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag bildet gemäß § 38 Abs. 2 Hessische Landkreisordnung einen Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl einer bzw. eines hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten.
2. Der Ausschuss besteht aus 15 Mitgliedern.
3. Die Bildung erfolgt im Benennungsverfahren gemäß § 33 Abs. 2 Hess. Landkreisordnung i. V. m. § 62 Abs. 2 Hess. Gemeindeordnung
 (SPD: 6 Sitze, CDU: 5 Sitze, Bündnis 90/Die Grünen: 2 Sitze, FDP: 1 Sitz, FW: 1 Sitz).
4. Der Ausschuss wird beauftragt, die Wahl einer bzw. eines hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe b der Hauptsatzung vom 15.5.2006 vorzubereiten.

Anmerkung:

Die konstituierende Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses ist für Donnerstag, den **8. Oktober 2009**, 9.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Kreisausschusses, Raum 2110, vorgesehen. Die benannten Mitglieder erhalten die Einladung unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Kreistag ausgehändigt.

Begründung:

Der seitheriger Amtsinhaber Klaus Peter Schellhaas wird am 21.9.2009 mit Wirkung zum 1.10.2009 in das Amt des Landrates des Landkreises Darmstadt-Dieburg eingeführt.

Gemäß § 37 a Abs. 1 und 2 Hess. Landkreisordnung werden die Kreisbeigeordneten vom Kreistag gewählt. Sofern die Stelle hauptamtlich verwaltet wird, erfolgt die Wahl für eine Amtszeit von sechs Jahren.

Die Wahl ist gemäß § 38 Abs. 2 Hess. Landkreisordnung durch einen besonderen Ausschuss des Kreistags vorzubereiten.

Anlage:

§ 38 Hess. Landkreisordnung Wahlvorbereitung, Zeitpunkt der Wahl des Landrats und der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

(1) Die Wahl des Landrats wird durch den Wahlausschuss des Landkreises (§ 5 Hessisches Kommunalwahlgesetz) vorbereitet.

(2) Die Wahl der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten wird durch einen Ausschuss des Kreistags vorbereitet. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich; der Vorsitzende des Kreistags und seine Stellvertreter, sofern sie nicht Ausschussmitglieder sind, sonstige Kreistagsabgeordnete - mit Ausnahme der Minderheitenvertreter im Sinne des § 62 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung - und die Kreisbeigeordneten können nicht an den Ausschusssitzungen teilnehmen; über das Ergebnis der Sitzungen dürfen nur an Mitglieder des Kreistags und des Kreis Ausschusses Auskünfte erteilt werden. Die Stellen der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten sind öffentlich auszuschreiben. Der Ausschuss hat die Bewerbungen zu sichten und über das Ergebnis seiner Arbeit in einer öffentlichen Sitzung des Kreistags zu berichten. Zum hauptamtlichen Kreisbeigeordneten kann nur gewählt werden, wer sich auf die Ausschreibung hin beworben hat. Satz 1 bis 5 gelten nicht für die Fälle der Wiederwahl.

(3) Die Wahl des Landrats ist frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle, bei unvorhergesehenem Freiwerden der Stelle spätestens nach vier Monaten durchzuführen. Bei der Bestimmung des Wahltags nach § 42 KWG kann von dem jeweils geltenden Zeitrahmen um bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Landrats mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird.

(4) Die Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten soll rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit stattfinden; § 40 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.